

Alert

Breaking News
von
Blum & Grob

RECHTSANWÄLTE

Zürich, Mai 2020

Corona-Krise: Antworten zu steuerrechtlichen Fragen

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) herrscht in der Schweiz nach wie vor eine ausserordentliche Lage. Die vom Bundesrat zum Schutz der Bevölkerung erlassenen Massnahmen werden nun zwar etappenweise gelockert, führen aber bei Unternehmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen zu weitreichenden Konsequenzen. Dieser Alert greift aktuelle Fragen des Steuerrechts auf, die sich mit der Anpassung an die neue Situation ergeben.

1. Steuerfragen bei Unternehmen und Selbständigerwerbenden

1.1. Bis wann kann die Steuererklärung für juristische Personen eingereicht werden (Selbständigerwerbende, vgl. unten Ziff. 2.1)?

Die Frist wurde nur in wenigen Kantonen verlängert, da grundsätzlich bereits genügend lange Fristen vorhanden seien, z.B. [Aargau 30. September 2020](#), [Schwyz 31. Juli 2020](#), [Zug 30. September 2020](#) oder [Zürich 30. September 2020](#).

1.2. Kann aufgrund COVID-19 eine Rückstellung im Jahresabschluss 2019 gebucht werden?

Für die Rechnungslegung massgebend ist, ob eine Ursache bereits am Bilanzstichtag bestanden hat und dadurch eine Rückstellung nötig ist. Da COVID-19 Ende 2019 in China bekannt wurde und wohl erst Anfang 2020 seinen Weg nach Europa gefunden hat, dürfte für die meisten Unternehmen per 31.12.2019 keine Ursache vorliegen, welche zum Bilanzstichtag eine Rückstellung erforderlich macht. Es ist zu erwarten, dass einige Kantone (z.B. Zürich) solche Rückstellungen nicht akzeptieren und beim steuerbaren Gewinn aufrechnen werden (weitergehende Information in unserem [News-Beitrag vom 28. April 2020](#)).

1.3. Wir erwarten einen Rückgang unseres Umsatzes und Gewinns. Können wir nun weniger Gewinn- und Kapitalsteuer bezahlen (Selbständigerwerbende, vgl. unten Ziff. 2.2)?

Unternehmen können für 2020 eine angepasste provisorische Rechnung verlangen und die angepassten Faktoren angeben, z.B. online in Zürich für die [direkte Bundessteuer](#) bzw. für die Staats- und Gemeindesteuer beim jeweiligen Gemeindesteueramt. Die definitive Gewinn-

und Kapitalsteuer wird erst nach Einreichung der Steuererklärung 2020 festgelegt.

1.4. Ist es möglich und sinnvoll, offene Steuerforderungen für frühere Steuerjahre erst später zu bezahlen?

Unternehmen können eine Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen beantragen. In Zürich zum Beispiel sind separate Gesuche für die Staats- und Gemeindesteuern (Gemeindesteueramt) und für die direkte Bundessteuer (kantonales Steueramt) nötig. Da viele Kantone nach wie vor Verzugszinsen berechnen, ist dies häufig nur bei fehlender Liquidität sinnvoll. Bei der Mehrwertsteuer wird bis zum 31. Dezember 2020 kein Verzugszins erhoben, jedoch sind die Abrechnungen weiterhin innert erstreckbarer Frist einzureichen.

1.5. Wir beabsichtigen eine Umstrukturierung / Akquisition einer anderen Gesellschaft. Wie können wir die Steuerfolgen abschätzen?

Die Steuerfolgen sollten durch einen Steuerexperten geprüft werden. Bei komplexen Sachverhalten empfiehlt es sich eine schriftliche Anfrage an die Steuerbehörden zu richten (Ruling). Die Steuerverwaltungen bearbeiten solche Rulinganfragen auch während der Krise in der Regel ohne grössere Verzögerungen.

1.6. In unserem Unternehmen arbeiten einige Grenzgänger seit Ausbruch der Krise im Home Office im Ausland. Hat dies Auswirkungen auf die Schweizer Quellensteuern und/oder Unternehmenssteuern?

Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland, welche nicht wie üblich in der Schweiz, sondern im Home Office tätig sind, werden voraussichtlich für das entsprechende Einkommen weiterhin der schweizerischen Quellensteuer unterliegen (vgl. z.B. [Medienmitteilung Zürich](#)). Mit Frankreich hat die Schweiz eine Regelung getroffen, wonach die Quellensteuer auch bei Telearbeit wie bis anhin durch das arbeitgebende Unternehmen abzurechnen ist, obschon die Arbeit im Wohnsitzstaat der Arbeitnehmenden verrichtet wird ([Medienmitteilung des SIF vom 14. Mai 2020](#)). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass am ausländischen Wohnsitz des zu Hause arbeitenden Mitarbeiters keine Betriebsstätte (und somit keine beschränkte Steuerpflicht) entsteht. Massgebend ist die Beurteilung durch die ausländischen Steuerbehörden und

die Regelung im anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.

1.7. Ich finanziere mein Unternehmen über private Darlehen. Aufgrund der Krise möchte ich (teilweise) auf die Darlehen verzichten. Welche Steuerfolgen hat dies?

Die Steuerverwaltungen haben noch keine Informationen veröffentlicht, ob bei einer Sanierung einer Gesellschaft infolge der Krise angepasste Regeln gelten werden. Grundsätzlich muss ein Darlehensverzicht erfolgswirksam verbucht werden, doch bestehen Ausnahmen. Wurde das Darlehen beispielsweise in der Vergangenheit steuerlich tatsächlich wie Eigenkapital behandelt (sog. verdecktes Eigenkapital), so ist ein Darlehensverzicht nicht gewinnsteuerwirksam. In dieser Konstellation kann jedoch die Emissionsabgabe in der Höhe von 1% anfallen, falls die Gesellschaft sog. Kapitaleinlagereserven bilden möchte.

1.8. Werden bei Kurzarbeit Sozialversicherungsbeiträge erhoben?

Unternehmen, die Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die Berechnungsbasis für die Sozialversicherungsbeiträge ist der vertraglich vereinbarte Lohn respektive die Normal-Arbeitszeit.

1.9. Kann die AHV-Rechnung angepasst werden?

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende können ihre Akontorechnungen anpassen lassen, indem der Ausgleichskasse die neue Jahreslohnsumme oder das neue Jahreseinkommen gemeldet wird.

1.10. Gibt es eine Erleichterung bei zu später Zahlung?

Für die Periode vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind auf sämtlichen Beiträgen keine Verzugszinsen zu bezahlen. Bei Teilzahlungsvereinbarung mit der Ausgleichskasse werden bis zum 20. September 2020 auch keine Verzugszinsen berechnet.

1.11. Wie ist die Kurzarbeitsentschädigung bei der Mehrwertsteuer zu behandeln und muss ich diese deklarieren?

Die Kurzarbeitsentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Auf dem Abrechnungsformular muss die Entschädigung jedoch unter Ziffer 910 als Schadenersatz deklariert werden.

2. Steuerfragen für Privatpersonen

2.1. Bis wann muss ich meine private Steuererklärung 2019 einreichen?

Viele Kantone haben aufgrund der Krise automatisch die Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlängert, z.B. [Aargau 30. Juni bzw. 30. September 2020 für](#)

[selbstständig Erwerbende](#), [Obwalden Ende August 2020](#), [Schwyz 31. Mai 2020](#), [Zug 30. Juni 2020](#) oder [Zürich 31. Mai 2020](#).

2.2. Aufgrund der Krise wird sich mein Erwerbseinkommen leider vermindern. Kann ich nun weniger Einkommenssteuern bezahlen?

Privatpersonen können für 2020 eine angepasste provisorische Rechnung verlangen und die angepassten Faktoren angeben, z.B. online in Zürich für die [direkte Bundessteuer](#) bzw. für die Staats- und Gemeindesteuer beim jeweiligen Gemeindesteueramt. Die definitive Einschätzung wird erst nach Einreichung der Steuererklärung 2020 erfolgen.

2.3. Ich war während der Krise im Home Office. Kann ich in der nächsten Steuererklärung ein Arbeitszimmer abziehen?

Steuerpflichtige können die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abziehen, wobei Pauschalsätze gewährt werden. Zu den erforderlichen Kosten kann auch ein Arbeitszimmer gehören. Der Abzug wird in der Praxis nur zurückhaltend gewährt, da insbesondere nachgewiesen werden muss, dass tatsächlich ein privater Raum für die Berufsarbeiten vorhanden ist und dieser mehrheitlich für den Beruf genutzt wird. Aufgrund der ausserordentlichen Lage, der Empfehlung durch den Bundesrat und allenfalls der Weisung des Arbeitgebers, besteht unseres Erachtens ein genügender Grund, einen Teil der Wohn- und Nebenkosten als abzugsfähig zu betrachten selbst wenn kein separater Raum ausgewiesen werden kann. Für die direkte Bundessteuer müssen jedoch faktisch Kosten von über CHF 2'000 (Pauschale) nachgewiesen werden, was nur bei einem länger notwendigen Home Office der Fall sein dürfte. Zudem ist zu beachten, dass im Gegenzug andere Abzüge verringert werden könnten (Verpflegungs- und Fahrkosten).

2.4. Ich habe aufgrund der Krise Taggelder (z.B. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder) erhalten. Wie sind diese zu versteuern?

Solche Taggelder unterliegen der Einkommenssteuer. Je nachdem müssen diese entweder im ordentlichen Veranlagungsverfahren (Ziffer 3.4 der Steuererklärung) oder aber im Quellensteuerverfahren versteuert werden. Bei der Quellensteuer hat die AHV-Ausgleichskasse die entsprechende Steuer bereits von der Entschädigung abgezogen.

2.5. Ich war während der Krise für mehrere Wochen nicht zu Hause. In der Zwischenzeit habe ich eine Einschätzung/Veranlagung erhalten, wobei die Frist zur Einsprache schon abgelaufen ist. Kann ich hier noch etwas unternehmen?

Weil Sie aufgrund der Corona-Krise objektiv nicht in der Lage waren, eine gesetzliche Frist einzuhalten, können

Sie spätestens 30 Tage nachdem sie dazu wieder in der Lage sind, ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist stellen. Darin müssen Sie darlegen, weshalb Sie die Frist nicht einhalten konnten. Die Steuerverwaltung wird dann prüfen, ob das Fristversäumnis entschuldigt werden kann oder nicht.

2.6. Ich habe einem Bekannten ein Darlehen gegeben. Wegen der Corona-Krise verzichte ich zurzeit auf die Schuldzinsen. Hat das Steuerfolgen?

Es ist davon auszugehen, dass die Steuerverwaltungen eine geänderte Vereinbarung aufgrund der Coronavirus-Krise akzeptieren (Beurteilung im Einzelfall). Allenfalls ist es sinnvoll, dies vorab kurz mit dem Steueramt abzusprechen.

Für eine entsprechende proaktive Beratung oder Analyse der rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Natalie Peter, n.peter@blumgrob.ch

Rolf Schilling, r.schilling@blumgrob.ch

Peter von Burg, p.vonburg@blumgrob.ch

Yvonne Wellenzohn, y.wellenzohn@blumgrob.ch

Sandra Merrad, s.merrad@blumgrob.ch

Breaking & News